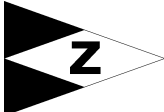
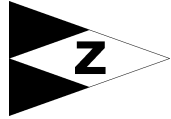


SegelGemeinschaft Zeuthen e.V.	Datum: 12.03.2018		

Hafenordnung

1. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von **Bootsständen**. Der jeweils gültige Hafenplan hängt aus. Bootsstände für Übernachtungsgäste, Urlauber, etc. werden vom Hafenmeister oder bei seiner Abwesenheit von anwesenden Vorstandsmitgliedern vergeben.
2. Der Bootseigner teilt dem Vorstand alle **Veränderungen des Bootstyps**, der Bootsgröße oder der Bootsklasse, auch bei unveränderter Nutzung des Bootsstandes, schriftlich mit. Der Vorstand entscheidet binnen 4 Wochen, ob ein geeigneter Bootsstand vergeben wird.
3. **Dauerhaft im Hafen liegende Boote** sind über vier Ruckdämpfer, die der Bootsgröße entsprechend ausgelegt sein müssen, zu vertäuen.
4. **Stahlseile und Ketten** dürfen nicht um die Pfähle gelegt werden.
5. **Ruderblätter** dürfen nicht über die achterliche Bootsstandbegrenzung herausragen. Ruderpinnen sind festzulegen.
6. Das **Setzen bzw. Bergen der Segel** erfolgt außerhalb des Hafens, davon ausgenommen sind Jollen.
7. Das **Betreten fremder Boote** ist nur zur Abwendung von Gefahren gestattet und sofort dem Eigner oder dem Vorstand zu melden.
8. Die **Benutzung von Booten durch Nichtmitglieder** ohne den Eigner darf nur nach Antrag an den Vorstand erfolgen.
9. Das **Lagern von Boots-ausrüstungen, Festmachern und anderen Gegenständen auf der Steganlage** ist nicht gestattet, ebenso das Spielen oder Herumtoben.
10. **Angeln** ist nur Mitgliedern mit Angelschein an den Werktagen von Montag bis Freitag 17.00 Uhr gestattet. Zwischen den Booten ist das Angeln grundsätzlich untersagt.
11. **Badende Personen** dürfen den Schiffsverkehr nicht behindern. **Nichtschwimmern unter den Kindern** ist das Betreten der Stege nur in Begleitung aufsichtführender Personen erlaubt. Die Eltern haften voll und ganz für die Einhaltung dieser Festlegung.
12. Die **Stromentnahme auf dem Steg** darf nur unter Aufsicht des jeweiligen Bootseigners über geeignete Adapter und ein durchgehendes, unbeschädigtes Kabel erfolgen.
13. Das **Aufslippen der Boote** ist eine Gemeinschaftsveranstaltung, bei der die Teilnahme aller Vereinsmitglieder erforderlich ist. Entschuldigungen sind rechtzeitig schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei unentschuldigtem Fehlen sind 3 Arbeitsstunden finanziell abzugelten. Das **Abtakeln der Boote** muss vor dem offiziellen Beginn des Aufslippens beendet sein, andernfalls sind 1,5 Arbeitsstunden finanziell abzugelten. Für **Lagerböcke und Sliphilfen** aller Art ist jeder Bootseigner selbst verantwortlich. Eigner von **Kielbooten** müssen ihren Booten entsprechende Profilträger bzw. –Böcke bereitstellen.
14. **Trailer ohne Boot** können auf dem Vereinsgelände gegen eine Gebühr abgestellt werden, wenn Platz dafür vorhanden ist.
15. Um Behinderungen des Aufslippens zu vermeiden, sollen **Winterdächer** erst dann aufgebaut werden, wenn alle Boote aufgeslippt sind.
16. Die **Winterlagerung der Masten und Spieren** erfolgt im Knaggenraum auf den zugeteilten Knaggen. Masten und Spieren sind bei der Einlagerung mit solchen Hüllen zu versehen, die

SegelGemeinschaft Zeuthen e.V.	Datum: 12.03.2018		

eine Beschädigung anderer Masten zuverlässig ausschließen. Laufendes und stehendes Gut darf nicht von den Knaggen herunterhängen.